

**S IMMO AG**  
**Wien, FN 58358 x**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die  
30. ordentliche Hauptversammlung  
14. Juni 2019**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses zum 31.12.2018 samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2018 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hat die Gesellschaft insgesamt 66.917.179 Stück Aktien ausgegeben. Die Gesellschaft hält zum heutigen Tag 715.424 Stück eigene Aktien. Diese Aktien sind gemäß § 65 Abs. 5 AktG nicht dividendenberechtigt. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien beträgt zum heutigen Tag sohin 66.201.755 Stück Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher die folgende Beschlussfassung vor:

Aus dem im Jahresabschluss der S IMMO AG zum 31.12.2018 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 60.043.470,96 wird auf die Gesamtzahl von 66.201.755 Stück dividendenberechtigter Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,70 (siebzig Eurocent) je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind sohin EUR 46.341.228,50 an die Aktionäre ausgeschüttet, und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 13.702.242,46 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Dividende ist am 25.06.2019 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendentag ist der 21.06.2019. Die Feststellung der anspruchsberechtigten Bestände im Zusammenhang mit der Ausschüttung (Record Date) erfolgt am 24.06.2019.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu wählen.

**6. Wahl einer Person in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Christian Hager als Mitglied des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung der S IMMO AG besteht der Aufsichtsrat aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses Mandat erneut zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 14. Juni 2019 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die S IMMO AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Somit sind zumindest zwei Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen. Derzeit sind von acht Kapitalvertretern drei Frauen im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt ist.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote wurde von der Mehrheit der Kapitalvertreter nicht erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Christian Hager, Geburtsjahr 1967, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 8 Abs 3 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 06. Juni 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 04. Juni 2019 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf den Text der Einberufung verwiesen wird.

## 7. **Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 13**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die von der IMMOFINANZ AG zu diesem Tagesordnungspunkt erstatteten Beschlussvorschläge als nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Stakeholder befunden (siehe dazu die gesonderten Veröffentlichungen auf der Website der Gesellschaft). Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher, den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung in der kommenden Hauptversammlung 2019 nicht zuzustimmen.